

recht. Die Anträge wurden jedoch auch in dieser Gestalt von der Mehrheit verworfen.

Erwogen war:

Die verschiedene Behandlung der Reichsritterschaft und des landsässigen Adels sei geschichtlich begründet und daher trotz der hier und da erfolgten abweichenden Akte der Landesgesetzgebung für das ganze Reichsgebiet durchzuführen. Insbesondere böten auch die bei den Anträgen in Betracht gezogenen lokalen Verhältnisse keinen Anlaß zur Durchbrechung dieses Grundsatzes. Die Autonomie des württemb. altlandsässigen Adels beruhe auf einer Delegation der gesetzgebenden Gewalt seitens des Staates Württemberg, die mit der Uebernahme der privatrechtlichen Gesetzgebung durch das Reich hinfällig geworden sei. Die „autonomischen Dispositionsbefugnisse“ des rheinischen und westfälischen Adels aber seien auch ihrem rechtlichen Charakter nach von anderer Beschaffenheit, als die Autonomie des ehemals reichsständischen und des ehemals reichsunmittelbaren Adels (vergl. Dernburg, preuß. Privatrecht, V. Auflage, I §. 15 Anm. 5). Ähnliche Vorrechte des Adels seien in anderen Bundesstaaten durch die Landesgesetzgebung beseitigt worden, ohne daß man dies in weiteren Kreisen störend empfunden habe. Der Entw. d. B. G. B. müsse der öffentlichen Meinung Rechnung tragen; wenn man auf der einen Seite hoffen dürfe, daß die im Art. 34 ausgesprochene Schonung geschichtlich begründeter Zustände im Volke Verständniß finden werde, so müsse auf der anderen Seite alles vermieden werden, was, wie die Beibehaltung noch nicht eingewurzelter Verhältnisse oder gar die Erweiterung der bestehenden Ausnahmen, gegen das heutige Bewußtsein verstoße und das Zustandekommen des Gesetzes erschwere.

XVI. Unter Aussetzung der Berathung des Art. 35 wurde der Art. 36 genehmigt.

Art. 36.
Reventilien-
hypothek.

430. (S. 8787 bis 8810.)

I. Vor dem Eintritt in die Tagesordnung wurde einem Mitgliede das Wort zu der folgenden nachträglichen Bemerkung zu Art. 33 ertheilt.

In Bayern seien durch ein Ges. v. 26. April 1882 für die Beerbung des jeweiligen Hauptes des Herzoglich Nassauischen, jetzt Großherzoglich Luxemburgischen Hauses die Hausgesetze für maßgebend erklärt. Eines Vorbehalts für diese Hausgesetze bedürfe es nicht, weil nach Völkerrecht kein Zweifel darüber bestehe, daß die Erbfolge in den regierenden Häusern auswärtiger Staaten sich nach den Hausgesetzen richte.

Art. 33.
Sonderrecht
d. souveränen
Häuser.
Hausgesetze
regierender
Häuser
auswärt.
Staaten.

Dieser Auffassung wurde von keiner Seite widersprochen.

II. Zu Art. 35 lag der Antrag vor:
der Vorschrift als Abs. 2 beizufügen:

Neue Familienfideikommissionen dürfen nicht mehr errichtet werden.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht:

Es sei dringend wünschenswerth, daß mit dem Inkrafttreten des B. G. B. die Neuerrichtung von Familienfideikommissionen im Wege der Reichsgesetzgebung untersagt werde. Die Frage, ob die Familienfideikommissionen vortheilhafte oder

Art. 35.
Fam.-Fidei-
kommissie.
Lehen u.
Stammgüter.

überwiegend schädliche Wirkungen hervorriefen, lasse sich generell und prinzipiell entscheiden; ihre Entscheidung sei unabhängig von lokalen und territorialen Verhältnissen. Bei richtiger Abwägung der mit dem Institute verbundenen Vortheile und Nachtheile müsse man zu dem Ergebnisse gelangen, daß die Nachtheile überwiegend seien. Zunächst sei auf die kulturschädlichen Wirkungen der Familienfideikomnisse hinzuweisen. Ihre Errichtung widerstreite dem natürlichen Principe der Theilbarkeit des Grund und Bodens und der freien Verfügung über das Grundeigenthum; sie entziehe erhebliche wirthschaftliche Güter dem Kapitale, der menschlichen Arbeitskraft und dem Verkehre. Das Streben der gegenwärtigen Zeit gehe mit Recht dahin, den mittleren und kleinen Grundbesitz zu heben und einen gesunden, kräftigen Bauernstand zu schaffen. Im Gegensatz zu dieser Bestrebung werde durch die Errichtung von Familienfideikomnissen dem Bauern ein großer Theil des Landes entzogen, das dieser tüchtig und vortheilhaft bewirtschaften könnte. Der gebundene Fideikommißbesitzer werde aber häufig nicht die Fähigkeit, häufig auch, da ihm das Gut doch nicht genommen werden könne, nicht das Interesse haben, das Gut so nutzbar zu machen, wie es die Fortschritte der Kultur und der Landwirthschaft erheischen. — Die Familienfideikomnisse seien aber nicht nur kulturschädlich, sondern sie führten auch zu einer schweren Ungerechtigkeit gegen die nachgeborenen Kinder des jeweiligen Besitzers, auf deren Kosten ein einziger Sohn, und zwar nicht immer der tüchtigste, bevorzugt werde. Das Institut verfolge hauptsächlich den Zweck, das Ansehen, den Glanz und die Macht einzelner Familien, ganz besonders solcher von Adel, zu erhalten und zu steigern. Statt dessen schaffe es aber oft unter den jüngeren Söhnen und Töchtern ein adeliges Proletariat, zwingt insbesondere die jüngeren Söhne, eine Versorgung in einem Amte oder in einer Offiziersstelle zu suchen, die in schlimmem Kontraste zu der glänzenden Stellung des Fideikommißbesitzers stehe; Zwietracht, Neid und Haß unter den Geschwistern seien nicht selten die Folge einer derartigen ungerechten Vertheilung des väterlichen Erbes. Hervorragende Nationalökonomien und Kenner der Landwirthschaft, wie Thaer, Vette, Settegast und Conrad seien Gegner der Fideikomnisse. Ebenso werde in einem erst jüngst erschienenen Buche „Die geschlechtlich sittlichen Verhältnisse der evangelischen Landbewohner in Deutschland, herausgegeben auf Veranlassung der allgemeinen Konferenz der deutschen Sittlichkeitsvereine“ der Nachweis geführt, daß die Latifundien, von denen ein großer Theil auf die Fideikomnisse entfalle, in Folge der großen Anzahl der auf ihnen lebenden besitzlosen Arbeiter wahre Heerde der Unsittheit seien. — Die vielfach vorgeschlagenen Mittel, die unter Aufrechterhaltung der Familienfideikomnisse danach strebten, gewisse Kautelen gegen die mit diesem Institute verbundenen Gefahren zu schaffen und thunlichst eine Beschränkung der Errichtung von Fideikomnissen herbeizuführen, erwiesen sich bei näherer Betrachtung als unzulänglich. Dies gelte zunächst von dem Vorschlage, die Errichtung von Fideikomnissen von der Genehmigung des Herrschers abhängig zu machen. Mit Recht wende Conrad hiergegen ein, daß in dem Erfordernisse der Genehmigung des Herrschers erfahrungsgemäß keine Schranke zu finden sei, weil die Fürsten stets geneigt gewesen seien, eine Erweiterung dieser Institution herbeizuführen, in der Meinung, sich dadurch besondere Stützen für den Thron

zu schaffen. Ebenso wenig biete die Festsetzung einer Maximalgrenze des dem Fideikommiß zu unterwerfenden Landes eine Abhülfe gegen die Nachtheile des Instituts; schon deswegen nicht, weil es nicht möglich sein werde, eine passende Grenze zu finden. Sei sie zu nieder bemessen, so würden die Zwecke des Instituts nicht erreicht werden, sei sie zu hoch gegriffen, so blieben alle die Schäden bestehen, auf die bereits hingewiesen sei. — Die dargelegten Schäden würden an sich nicht nur den gestellten, sondern sogar den weitergehenden Antrag rechtfertigen, die bestehenden Fideikommiße durch Reichsgesetz aufzuheben. Für einen so tiefen Eingriff in den bestehenden Zustand und in wohlervorbene Rechte sei indessen die gegenwärtige Komm. nicht die geeignete Instanz. Den Reichstag werde zudem in der nächsten Zeit ein bereits eingebrachter Antrag auf Aufhebung der Fideikommiße beschäftigen.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Die von der Minderheit aufgeworfene Frage, ob die Vortheile oder die Nachtheile des Instituts der Familienfideikommiße als überwiegend zu erachten seien, könne dahingestellt bleiben; vom Standpunkt einer Modifikation des in Deutschland geltenden Rechtes aus sei die Beantwortung dieser Frage unerheblich. Die Komm. habe sich dabei zu bescheiden, daß nach den gegenwärtig in Deutschland vorhandenen politischen und sozialen Anschauungen ein Bedürfniß für die Errichtung von Fideikommissen bestehe. Solange nicht in diesen Anschauungen eine Aenderung eingetreten sei, müsse der Gesetzgeber die geeigneten Rechtsformen aufrechterhalten, die dazu dienen, den diesen Anschauungen entsprechenden wirtschaftlichen Erfolg herbeizuführen. Ob die der Errichtung von Fideikommissen günstige Anschauung sich dauernd aufrechterhalten lasse, werde die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse in Deutschland zeigen; in diese Entwicklung einzugreifen, sei nicht Aufgabe der Komm. Von einer Seite wurde noch hervorgehoben: Es handele sich um ein lebenskräftiges Rechtsinstitut, dem zwar manche wirtschaftliche Nachtheile anhafteten, die aber bei einzelnen Fideikommissen, insbesondere bei Fideikommissen mit absolutem oder relativem Waldboden, von wirtschaftlichen Vortheilen überwogen würden. Die Waldwirtschaft habe mit langen Wirtschaftszeiten zu rechnen; ihr entspreche daher die dem Fideikommiß eigenthümliche Gebundenheit für die Zukunft; erleichtere das Recht die Möglichkeit, einen Boden, der sich zur Landwirtschaft nicht eigne, als Wald zu benutzen, so werde die Arbeitsgelegenheit, insbesondere im Winter, vermehrt, während hier nicht davon geredet werden könne, daß die Ansiedelung von Bauern gehindert werde. Auch könne ein Wald schon 1000 Hektare umfassen, ohne daß er deshalb zu den Latifundien zu zählen sei.

Im Uebrigen wurde der Art. 35 nicht beanstandet.

III. Der Art. 37 wurde ohne Widerspruch genehmigt.

IV. Zu Art. 38 lagen die Anträge vor:

1. Dem Art. 38 als Abs. 2 beizufügen:

Ist auf Grund einer landesgesetzlichen Vorschrift dem Eigenthümer (oder Eigenbesitzer) eines Grundstücks wegen Beschädigung des Grundstücks durch Bergbau eine Entschädigung zu gewähren,

Art. 37.
Schutz gut-
gläub. Dritter.

Art. 38
Bergrecht.

so finden, soweit nicht die Landesgesetze ein Anderes bestimmen, die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 entsprechende Anwendung.
(Vergl. S. 250, 251 unter XVI.)

2. die unter 1 vorgeschlagene Bestimmung zu fassen:

Soweit nach den Vorschriften der Landesgesetze die wegen Beschädigung eines Grundstücks durch Bergbau zu gewährende Entschädigung, auch wenn das Grundstück mit Rechten Dritter belastet ist, nur an den Eigenthümer oder den Eigenbesitzer des Grundstücks zu leisten ist, finden die Vorschriften des Art. 31 Abs. 1, 2 Anwendung.

Nachdem in der vorigen Sitzung (S. 365 unter XI) beschlossen worden, diese Anträge erst am Schlusse des dritten Abschnitts in Verbindung mit den Art. 31 und 42 zu berathen, wurde der Art. 38 ohne Widerspruch genehmigt. Von einer Seite wurde jedoch auf folgendes Bedenken hingewiesen:

Nach Art. 38 sollen unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, die dem Bergrecht angehören. Nach B.R. S. 1022 Abs. 2 könne, wenn ein Bergwerk Gegenstand des Nießbrauchs ist, sowohl der Eigenthümer als der Nießbraucher die Aufstellung eines Wirthschaftsplans verlangen; die gleiche Vorschrift gelte nach B.R. S. 2100 Abs. 2, wenn ein Bergwerk den Gegenstand der Vorerbschaft bilde. Es könne zweifelhaft erscheinen, ob auch hinsichtlich dieses Wirthschafts- bzw. Betriebsplans die bergrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze maßgebend seien, oder ob in dieser Beziehung der Vorbehalt des Art. 38 nicht Platz greife. Von anderer Seite wurde hierauf erwidert, daß in den Fällen, in welchen die Errichtung eines Betriebsplans nach den Bestimmungen des Bergrechts vorgeschrieben sei, dieser den bergrechtlichen Bestimmungen entsprechende Betriebsplan auch dem privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Nießbraucher und dem Eigenthümer sowie zwischen dem Vorerben und dem Nacherben gegenüber wirksam bleiben müsse. Denn zufolge der Natur des allgemeinen Vorbehalts des Art. 38 hätten die Vorschriften der §§. 1022, 2100 nur Geltung unbeschadet des Art. 38. In den Fällen, in welchen die Errichtung eines Betriebsplans durch die bergrechtlichen Bestimmungen nicht vorgeschrieben sei, greife natürlich der Vorbehalt nicht Platz; es bliebe alsdann bei dem, was sich aus den allgemeinen Vorschriften über den Nießbrauch und die Vorerbschaft ergebe.

Art. 39, 40.
Wasser-,
Deich- und
Sielrecht.

V. Gegen die Artikel 39, 40 erhob sich kein Widerspruch. Zu Art. 39 vergl. III S. 3, 4 unter VI; 12, 13 unter IV; 133 unter IV.

Art. 41.
Agrarrecht.

VI. Zu Art. 41 lagen die Anträge vor:

1. dem Abs. 1 des Art. 41 den Zusatz zu geben:

Das Gleiche gilt von den Vorschriften, nach welchen die aus der Regulirung der gützherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und der Ablösung von Dienstbarkeiten und Reallasten entstandenen Ablösungsrenten und sonstigen Reallasten des Staates oder einer besonderen Anstalt von der Eintragung in das Grundbuch befreit sind.

2. a) im Abs. 1 des Art. 41 hinter den Worten „die Zusammenlegung von Grundstücken“ einzufügen:

„die Regulirung (oder: die Aenderung und Neuanlegung) der Feldwege“;

b) für den Fall, daß der im Antrag 1 vorgeschlagene Zusatz für erforderlich erachtet wird, statt „oder einer besonderen Anstalt“ zu setzen „oder einer dem Staate in dieser Beziehung gleichgestellten Körperschaft, Stiftung oder Anstalt“;

3. im Abs. 1 des Art. 41 hinter den Worten „Die Regulirung der grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“ einzufügen:

„die Regelung insbesondere Einschränkung bestehender Grunddienstbarkeiten“.

Die Komm. erklärte sich zunächst damit einverstanden, daß die Zitate im Art. 41 in Folge der veränderten Redaction dahin zu ändern seien:

„897 bis 903 und 1006 Abs. 2“ (B. R.).

Hierauf wurde der Antrag 1 mit dem nachstehenden, im Laufe der Sitzung vorgeschlagenen Zusatz angenommen:

Die gleiche Vorschrift gilt für die aus der Ablösung der Oberlehnherrlichkeit des Staates entstandenen Reallasten.

Erwogen war:

Nach dem bayr. Hypothekenges. (§. 22 Nr. 5 in der Fassung des Ges. v. 29. Mai 1886) seien die Reallasten der Eintragung unterworfen. Die Ausnahme, die das angeführte Gesetz für die Grundgesälle des Staates und der Ablösungskasse und die an deren Stelle getretenen Leistungen mache (vergl. die Finanzministerialentschließung v. 3. Juli 1886, Justiz-Ministerial-Blatt S. 186), wolle der Entw. d. E. G. nach den Mot. S. 193 aufrechterhalten, indem er diese Lasten als solche des öffentlichen Rechtes betrachte. Da sie in Bayern diese Eigenschaft nicht hätten (Entsch. d. D. L. G. XI S. 178), so sei der Art. 41 nach Maßgabe des Antrags 1 zu ergänzen. Das Gleiche gelte hinsichtlich der aus der Ablösung der Oberlehnherrlichkeit des Staates sich ergebenden Reallasten; der Red. Komm. wurde anheim gegeben, zu prüfen, ob der letztere Satz mit dem die Lehen betreffenden Vorbehalte (Art. 35) verbunden werden solle.

Anlangend den Antrag 2, so erblickte die Komm. in dem Vorschlage a nur eine nicht zu beanstandende redactionelle Verdeutlichung des Entw., die von dem württemberg. Staatsministerium mit dem Bemerkten angeregt worden sei, man werde davon auszugehen haben, daß unter der Zusammenlegung von Grundstücken als dem ungleich weitergehenden Verfahren auch die Feldbereinigung im Sinne des württemb. Ges. v. 30. März 1886, betr. die Feldbereinigung, in solchen Fällen mitverstanden sei, mit welchen eine Zusammenlegung von Grundstücken nicht verbunden wird. Von einer Seite wurde bemerkt, die Konsequenz des Antrags, neben den die Zusammenlegung von Grundstücken betreffenden Vorschriften noch andere, auf verwandte Verhältnisse sich beziehende Vorschriften zu erwähnen, müsse noch in einem weiteren Umfange gezogen werden, um klarzustellen, daß z. B. auch aufrechterhalten werde der Art. 40 d. Hess. Ges. v. 28. Sept. 1887, betr. die Feldbereinigung, welcher lautet: „Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch dann Anwendung, wenn zwar keine Feldbereinigung, aber Veränderung und Regulirung von Grundstücken, sowie die Anlegung und Veränderung von Flur- und Gewannwegen und Wassergräben in ganzen Gemarkungen oder einzelnen Fluren oder Gewannen oder eine Gewannregulirung beantragt wird.“ Es werde Sache der Red. Komm. sein, zu prüfen, ob sich dieser Zweck nicht durch

die Wahl eines allgemeineren Ausdrucks erreichen lasse. Hiermit war die Komm. einverstanden.

Der Antrag 2b wurde zurückgezogen, nachdem darauf hingewiesen worden war, daß es sich nicht empfehle, die Befreiung von der Eintragungspflicht auf andere, als die im Antrag 1 bezeichneten Renten auszudehnen; Rentenberechtigungen der Kirche und der Gemeinden seien wie die einem Privaten zustehenden einzutragen.

Der Antragsteller zu 3 machte zur Begründung seines Antrags geltend: Der Antrag lehne sich an einen bereits früher im preuß. Land.-Def.-Koll. gestellten Antrag an; (vergl. Verhdl. S. 90, 111, 314, 315, 751). Der Antrag beschränke jedoch die vorgeschlagene Bestimmung auf die bestehenden Grunddienstbarkeiten. Die Erweiterung, die der Antrag des Land.-Def.-Koll. hinsichtlich der Reallasten und der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten enthalte, erscheine entbehrlich. Es handele sich um die Einschränkung der Nutzungsfläche und des Nutzungsmaßes bei gewissen Nutzungsrechten. Die Reallasten und die persönlichen Dienstbarkeiten könnten ausgeschieden werden, weil bei ihnen nur selten ein Bedürfnis bestehen werde zu einer Begrenzung des Nutzungsrechts. Dagegen gebe es in Deutschland zahlreiche Grunddienstbarkeiten, die nach Inhalt, Art und Umfang der Nutzung unbestimmt seien und bei denen sich mithin das Bedürfnis geltend mache, eine Grenze für die Nutzung zu ziehen oder ihren Inhalt und Umfang näher zu bestimmen. Für die Zukunft würden voraussichtlich ungemessene Servituten nicht mehr bestellt werden. Der Vorbehalt für die Landesgesetzgebung könne sich mithin auf bestehende Servituten beschränken. Insoweit sei aber der Vorbehalt erforderlich, da die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung nicht aus dem Art. 70 und auch nicht aus dem Art. 106 gefolgert werden könne. Jedenfalls würde die Richtigkeit einer solchen Folgerung bei der gegenwärtigen Fassung des Art. 106 in hohem Grade zweifelhaft sein; es empfehle sich deswegen der vorgeschlagene Zusatz, durch welchen gleichzeitig das festgestellt werde, was die Komm. früher als den wahren Sinn des Art. 41 angenommen habe; (vergl. III S. 290 unter 9a; 304 unter D).

Gegen den Antrag wurde zunächst von einem Mitglied eingewendet, daß die Wirkungen des Antrags, entgegen der Absicht des Antragstellers, über das Agrarrecht hinausgingen; sie würden sich auch auf städtische Dienstbarkeiten erstrecken. Es würde bei der Annahme des Antrags z. B. möglich sein, das gesammte Nachbarrecht des code civil im Wege der Landesgesetzgebung aufrecht zu erhalten. Diese Ansicht fand bei den übrigen Mitgliedern keinen Anklang und wurde nicht weiter verfolgt, nachdem insbesondere eingewendet worden war, es werde nicht verkannt werden, daß es sich um die Aufrechterhaltung von Vorschriften handele, welche dazu bestimmt seien, die Einschränkung oder Umwandlung von Dienstbarkeiten und Reallasten im öffentlichen Interesse, insbesondere zum Vortheile der land- und forstwirtschaftlichen Kultur, zu ermöglichen. Von anderer Seite wurde gegen den Antrag geltend gemacht, daß die Regelung, welche er bezwecke, in die Uebergangsvorschriften gehöre. Es könne sich deshalb nur fragen, ob der einschlägige Art. 106 zu ergänzen sei. Dies sei zu verneinen, weil hieraus nur eine Verdunkelung des Art. 106 entstehen könnte; aus dem Art. 106 in Verbindung mit dem Art. 3 folge unzweifelhaft

das Recht der Landesgesetzgebung, bestehende Servituten ihrem Umfang und Inhalte nach umzuändern. Die Richtigkeit dieser Argumentation wurde wieder von anderer Seite bezweifelt. Aus den Art. 106 und 3 sei allerdings zu folgern, daß die Landesgesetzgebung den Inhalt und Umfang einer Servitut näher begrenzen könne, wenn und soweit zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. sowohl die Servitut als auch das die Begrenzung zulassende Landesgesetz bereits bestanden habe. Dagegen werde sich aus der Ubergangsvorschrift des Art. 106 wohl nicht die Befugniß der Landesgesetzgebung herleiten lassen, den bestehenden oder entstehenden Servituten neue, zur Zeit des Inkrafttretens des B.G.B. noch nicht gesetzlich zugelassene Beschränkungen aufzuerlegen. Das Ergebnis der letzteren, von der Mehrheit gebilligten Auffassung war, daß nunmehr zwei neue Anträge gestellt wurden und zwar:

a) dem Art. 106 Abs. 2 beizufügen:

Der Inhalt kann durch Landesgesetz geändert werden.

b) im Art. 41 Abs. 1 statt „Ablösung“ zu setzen: „Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung“.

Der Antrag a wurde zurückgezogen, nachdem geltend gemacht war, daß er das Ziel weit überschiesse und der Landesgesetzgebung Befugnisse beilege, die ihr weder nach dem Entw. d. C.G. noch nach der bei der gegenwärtigen Berathung hervorgetretenen Meinung der Komm. beigelegt werden sollten.

Der Antrag b wurde angenommen.

Erwogen war:

Wenn der Landesgesetzgebung das weitergehende Recht der Ablösung von Servituten zustehe, so müsse sie auch befugt sein, eine Quasiablösung vorzunehmen, die in der Umwandlung und Beschränkung liege. Es könnte sich fragen, ob die Rechtsprechung nicht schon auf Grund dieser Erwägung zu dem Ergebnisse des Antrags b ohne einen besonderen Zusatz im Gesetze gelangen würde. Im Interesse der Deutlichkeit sei indessen die Aufnahme des Zusatzes geboten; sie habe gleichzeitig den Vortheil, daß sich die Vorschrift alsdann auf die Real-lasten erstrecke, für welche die Frage, wenn auch nur in seltenen Fällen, doch immerhin von praktischer Bedeutung sein könne.

VII. Wegen des Art. 42 vergl. S. 365 unter XI und S. 371, 372 unter IV. Enteignung.

VIII. Zu Art. 43 lagen die Anträge vor:

1. die Bestimmung zu fassen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei, jedoch unbeschadet der Vorschrift des §. 943 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

(Vergl. die Anmerkung zu §. 943 (B.R.) — Entw. II §. 873 —; Bd. III S. 250 ff. unter II.)

2. die Vorschrift zu fassen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei.

Nach Art. 43 sollen unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über Jagd und Fischerei mit Einschluß der Vorschriften über den Ersatz des Wildschadens. Einigkeit bestand darüber, daß diese Bestimmung, soweit sie den

Art. 43.
Jagd
u. Fischerei.

Ersatz des Wildschadens betrifft, in Folge der reichsgesetzlichen Regelung, welche die Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens durch die Beschlüsse zweiter Lesung (vergl. B.R. S. 820) erfahren habe und in Folge der für das E.G. in Aussicht genommenen Vorschriften gestrichen werden müsse. Meinungsverschiedenheit ergab sich darüber, ob trotz des für die Landesgesetze gemachten Vorbehalts die Bestimmung des §. 943 Abs. 2 aufrechtzuerhalten sei, so daß hinsichtlich des Eigentumsverlustes an jagdbarem Wilde nicht das Landesgesetz, sondern die Vorschrift des §. 943 Abs. 2 maßgebend sei, oder ob auch bezüglich dieser Frage das Landesgesetz entscheiden solle.

Für die Zuweisung an die Landesgesetze wurde geltend gemacht: Nach §. 943 Abs. 2 werde das Eigentum an herrenlosen Sachen durch Aneignung nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines Anderen verletzt wird. Wende man die letztere Vorschrift auf den Wildddieb an, so würde man zu dem Ergebnisse gelangen, daß der Wildddieb das Eigentum an dem von ihm erlegten Wilde nicht erwerbe; das Wild würde mithin trotz der äußerlichen Besitzergreifung des Wildddiebs herrenloses Gut bleiben. Schaffe der Wildddieb das erlegte Wild auf ein anderes Jagdgebiet, so würde es hiernach der Zueignung seitens des auf diesem Gebiete Jagdberechtigten unterliegen. Schaffe es der Wildddieb in seine eigene Behausung, so könnte man zu dem Schlusse gelangen, daß jeder beliebige Dritte, auch der Wilderer selbst, okkupationsberechtigt sei. Dieses Ergebnis sei jedenfalls unnatürlich und führe zu Komplikationen. In einzelnen Landesgesetzen, z. B. in der hannover. Jagdordnung, sei das Verhältniß weit natürlicher und einfacher dahin geregelt, daß der Wildddieb mit der Besitzergreifung das Eigentum an dem erlegten Wilde für den Jagdberechtigten erwerbe. Es bestehe kein Grund, in dieser Beziehung das Landesrecht zu beseitigen, wenn man im Uebrigen die Vorschriften über die Jagd den Landesgesetzen überweise. Wo es an einer landesgesetzlichen Bestimmung fehle, würde es allerdings subsidiär bei der Vorschrift des §. 943 sein Bewenden haben müssen; es dürfe indessen der Landesgesetzgebung nicht verwehrt sein, die Frage des Eigentumsverlustes an widerrechtlich erlegtem Wilde so zu regeln, wie es ihr zweckmäßig erscheine. Auch für die Fälle, in welchen die Aneignung gesetzlich verboten ist — ein Verhältniß, welches übrigens für das Jagdrecht von weit geringerer Bedeutung sei, als der Fall der Besitzergreifung unter Verletzung des einem Anderen zustehenden Aneignungsrechts —, sei es richtiger, der Landesgesetzgebung freie Hand zu lassen. — Von anderer Seite wurde der Antrag unterstützt unter Hinweis auf die Darlegungen in Jacubetzky, Bemerkungen S. 241 bis 243.

Der Antrag 1 wurde hierauf zu Gunsten des Antrags 2 zurückgezogen, von anderer Seite aber wieder aufgenommen.

Die Komm. entschied sich für den Antrag 1.

Erwogen war:

Die Vorschrift des §. 943 Abs. 2 sei vom Standpunkte der Sittlichkeit und Gerechtigkeit aus geboten. Es gehe nicht an, der Landesgesetzgebung zu gestatten, von dieser Vorschrift für einzelne Fälle der Okkupation, insbesondere für den Fall der Okkupation von widerrechtlich erlegtem Wilde seitens des

Wildddiebs, eine Ausnahme zu machen. Die Frage der Zulässigkeit und der Wirkung einer solchen Okkupation sei von großer praktischer Bedeutung; man dürfe die Beantwortung nicht der Landesgesetzgebung zuweisen und damit die Möglichkeit einer Rechtsverschiedenheit in Deutschland schaffen. Im Uebrigen sei es auch keineswegs erforderlich, an der Hand der Vorschriften des Entw. zu den allerdings unnatürlichen und unangemessenen Konsequenzen zu gelangen, zu denen der Entw. nach der Meinung des Antragstellers zu 2 führen müsse. Man könne, wie von einer Seite ausgeführt worden sei, bezüglich der vorliegenden Frage auch einen anderen Standpunkt einnehmen. Man könne nämlich sagen, mit der Erlegung des Thieres durch den Wildddieb sei das Jagdrecht ausgeübt und konsumirt; ein bereits erlegtes Thier könne nicht noch einmal erlegt werden. In demselben Augenblick, in dem das Thier Jagdbeute des Wildddiebs geworden sei, habe es aufgehört, freies Objekt des Jagdrechts zu sein. Es sei nunmehr aus einem jagdbaren Thiere zu einer Frucht des Grundstücks geworden und dem Fruchtrechte des Eigenthümers unterworfen, auf dessen Grund und Boden das Thier erjagt wurde. An Stelle des Eigenthümers trete eventuell ein anderweitiger Fruchtberechtigter, der Nießbraucher zc. Von anderer Seite wurde geltend gemacht, die Richtigkeit der vorstehenden Argumentation könne dahingestellt bleiben; jedenfalls zeige sie, daß sich die Frage des Erwerbes des Eigenthums an gewildertem Wild auch an der Hand des Entw. und trotz der Bestimmung des §. 943 Abs. 2 in rationeller Weise entscheiden lasse.

IX. Gegen die Aufnahme der folgenden, nach der Anmerkung zu B. R. Wildschaden. §. 820 unter I bis III ihrem Inhalte nach beschlossenen Vorschriften erhob sich kein Widerspruch:

Art. 43a. Besteht in Ansehung eines Grundstücks ein zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht, so finden die Vorschriften des §. 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) über die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Eigenthümers der Nutzungsberechtigte tritt.

(Vergl. II S. 829 bis 832 unter III.)

Art. 43b. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen

1. die Verpflichtung zum Ersatze des Wildschadens auch dann eintritt, wenn der Schaden durch jagdbare Thiere anderer als der im §. 820 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B. R.) bezeichneten Gattungen angerichtet wird;
2. für den Wildschaden, der durch ein aus einem Gehege ausgetretenes jagdbares Thier angerichtet wird, der Eigenthümer oder der Besitzer des Geheges verantwortlich ist;
3. der Eigenthümer eines Grundstücks, wenn das Jagdrecht auf einem anderen Grundstücke nur gemeinschaftlich mit dem Jagdrecht auf seinem Grundstück ausgeübt werden darf, für den auf dem anderen Grundstück angerichteten Wildschaden auch dann haftet, wenn er die ihm angebotene Pachtung der Jagd abgelehnt hat;

4. der Wildschaden, der an Gärten, Obstgärten, Weinbergen, Baum-
schulen und einzelstehenden Bäumen angerichtet wird, dann nicht
zu ersetzen ist, wenn die Herstellung von Schutzvorrichtungen
unterblieben ist, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung
des Schadens ausreichen;
5. die Verpflichtung zum Schadenserzatz im Falle des §. 820 Abs. 3
des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.N.) abweichend bestimmt wird;
6. die Gemeinde an Stelle der Eigenthümer der zu einem Jagd-
bezirke vereinigten Grundstücke zum Ersatze des Wildschadens
verpflichtet und zum Rückgriff auf die Eigenthümer berechtigt ist
oder an Stelle der Eigenthümer oder des Verbandes der Eigen-
thümer oder der Gemeinde oder neben ihnen der Jagdpächter
zum Ersatze des Schadens verpflichtet ist;
7. der zum Ersatze des Wildschadens Verpflichtete Erstattung des
geleisteten Ersatzes von demjenigen verlangen kann, welcher in
einem anderen Bezirke zur Ausübung der Jagd berechtigt ist.
(Vergl. II C. 839 bis 842 unter VII.)

Art. 43 c. Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über
die Grundsätze, nach denen der Wildschaden festzustellen ist, sowie die
landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen der Anspruch auf Ersatz des
Wildschadens innerhalb einer bestimmten Frist bei der zuständigen Be-
hörde geltend gemacht werden muß.

(Vergl. II C. 839 unter V; 841, 842 unter 6.)

X. Gegen die Artikel 44, 45 erhob sich kein Widerspruch.

XI. Es folgte die Berathung über den Antrag:

als Art. 45 a zu bestimmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze, nach welchen,
soweit nicht ein Anderes bestimmt ist, die Kündigung von Darlehen,
welche mehr als dreihundert Mark betragen sowie von Hypotheken
und Grundschulden nur zu bestimmten Zahlungsterminen zulässig ist
und die Rückerstattung solcher Darlehen wie die Auszahlung von
Hypotheken und Grundschulden und die Entrichtung bedingener
Zinsen auf diese Schulden in bestimmten Zahlungsterminen zu er-
folgen hat.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, daß in Mecklen-
burg landübliche Kündigungsfristen und Zahlstermine bestehen, deren Beibehaltung
wünschenswerth erscheine, da sie für die Entwicklung und Fortbildung des
landwirthschaftlichen Kredits namentlich um deswillen von erheblicher Bedeutung
seien, weil sich vermöge dieser Einrichtungen der Geldverkehr, insbesondere der
Verkehr mit Hypotheken, auf bestimmte Zeiten konzentrire, so daß Angebot und
Nachfrage sich auf dem Geldmarkte zu gleicher Zeit geltend mache. Des
Weiteren wurde ausgeführt, das E.G. verfolge unter Anderem auch die Tendenz,
den berechtigten Wünschen der Einzelstaaten auf Erhaltung partikularrechtlicher
Normen, die in den besonderen wirthschaftlichen Verhältnissen der Einzelstaaten
begründet seien, insoweit entgegenzukommen, als ein allgemeines Interesse der

Art. 44, 45.
Zwangs- u.
Baurechte 2c.

Landübl.
Kündigungs-
fristen u.
Zahlungs-
termine für
Darlehen 2c.

Berücksichtigung nicht entgegenstehe. Der Antrag wolle einem auf dem mecklenburg. Hypothekemarkte hervorgetretenen, von der Landesgesetzgebung berücksichtigten Interesse Rechnung tragen. Ein allgemeines Interesse stehe einem Vorbehalt im Sinne des Antrags nicht entgegen. Es sei mißlich, von Fall zu Fall zu entscheiden, ob die Parteien auch ohne besondere Vereinbarung beabsichtigt haben, sich den ortsüblichen Zahlungs- und Kündigungsfristen zu unterwerfen. Jedenfalls sei es bedenklich, wenn man sich darauf verlasse, es werde die Auslegung dahin gelangen, regelmäßig eine derartige Absicht der Parteien zu unterstellen, soweit nicht ein anderer Wille erhelle. Der beantragte Vorbehalt erscheine mithin gerechtfertigt.

Die Mehrheit lehnte den Antrag ab.

Erwogen war:

Ein Vorbehalt für die Landesgesetzgebung sei nur dann am Platze, wenn ein dringendes Bedürfnis zur Erhaltung partikularrechtlicher Normen nachgewiesen sei. Dies sei bezüglich des beantragten Vorbehalts nicht der Fall. Wenn der Verkehr sich in der That völlig an die Einhaltung gewisser Fristen und Termine gewöhnt habe, so werde der rechtsgeschäftliche Verkehr sich künftig auch daran gewöhnen, die Einhaltung dieser Fristen und Termine zum Inhalte des Vertrags zu machen. Und auch ohne eine besondere Vereinbarung könne man im Wege der Auslegung dahin gelangen, die Einhaltung der landesüblichen Fristen und Termine als von den Parteien stillschweigend vereinbart anzusehen, soweit nicht ein abweichender Wille erhelle.

XII. Es folgte die Berathung über den Antrag:

Als Art. 45 b zu bestimmen:

Unberührt bleiben die Vorschriften der Landesgesetze über die Fälligkeit des Dienstlohns und die Kündigungsfristen bei Dienstverträgen, welche auf die Leistung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten gerichtet sind.

Lohntermine
und
Kündigungs-
fristen bei
gewissen
Dienst-
verträgen.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht: Bei land- und forstwirtschaftlichen Dienstverhältnissen bestehe die Vergütung häufig in Naturalleistungen und sei die Kündigung regelmäßig erst zu Ende des Wirtschaftsjahrs zulässig. Diesen Verhältnissen würden die Vorschriften des §. 607 und der §§. 612, 614 (B.R.) nicht gerecht. Allerdings sei es den Parteien unbenommen, besondere Verabredungen zu treffen, allein erfahrungsgemäß pflege dies nicht zu geschehen. Es bedürfe deshalb einer gesetzlichen Vorschrift, die wegen der Verschiedenheit der wirtschaftlichen, sozialen und klimatischen Verhältnisse nur von der Landesgesetzgebung getroffen werden könne.

Die Mehrheit lehnte den Antrag im Wesentlichen aus den Gründen ab, die zur Ablehnung des vorstehend unter XII befürworteten Art. 45 a geführt hatten. Man war der Meinung, daß die Vertragsfreiheit sowie die Möglichkeit, bei der Auslegung von Verträgen auf die Ortsitte Rücksicht zu nehmen, genügen werde, um den für Mecklenburg behaupteten Bedürfnissen Rechnung zu tragen; (vergl. II S. 298).

XIII. Zu Art. 46 lag der Antrag vor:

die Vorschrift zu fassen:

Art. 46.
Gefinderecht.

Unverührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Gefinderecht angehören, unbeschadet der Vorschriften der §§. 100 bis 111, 127, 272, 610, 615, 816, 826 Abs. 2, 1343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.).

Der Antrag stellt zunächst die Zitate nach Maßgabe der veränderten Redaktion richtig. Er fügt den, den Vorschriften der Landesgesetze gegenüber in Kraft bleibenden Bestimmungen die Vorschrift des §. 610 hinzu. Diese Beifügung beruht auf einem von der Komm. schon in einem früheren Stadium der Berathung gefaßten Beschlusse; vergl. die Anm. zu B.R. §. 610 (Entw. II S. 558); Bd. II S. 290, 294, 295.

Die Komm. erklärte sich mit dem Art. 46 in der Fassung des Antrags einverstanden und hielt insbesondere daran fest, daß der §. 610 unter den zwingenden Vorschriften aufgenommen werden müsse.

Auf Wunsch eines Mitglieds wurde zu Protokoll konstatirt, daß, wenn die partikularrechtlichen Gefindeordnungen Vorschriften über die Verjährung von Lohnansprüchen des Gefindes enthalten, diese Vorschriften den Bestimmungen des B.G.B. über die Verjährung von Lohnansprüchen derogiren.

XIV. Zu Art. 47 lag der Antrag vor:

im Hinblick auf die Anm. zu B.R. §. 986 (Entw. II S. 913 unter 2) den Art. 47 zu fassen:

Unverührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Geschäftsbetrieb der gewerblichen Pfandleiher und der Pfandleihanstalten betreffen, einschließlich der Vorschriften, welche bestimmen, daß die gewerblichen Pfandleiher und die Pfandleihanstalten die bei ihnen verpfändeten Sachen dem Eigenthümer nur gegen Bezahlung der auf die Sachen gegebenen Darlehen herauszugeben brauchen.

(Vergl. III S. 369, 370 unter I.)

hierzu der Unterantrag:

Das Gleiche gilt von landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen öffentlichen Pfandanstalten das Recht zusteht, die bei ihnen verpfändeten Sachen dem Eigenthümer nur gegen Bezahlung der auf die Sachen gegebenen Darlehen herauszugeben.

Von einer Seite wurde geltend gemacht, die beabsichtigte Ergänzung des Art. 47 sei entbehrlich. Die Voraussetzungen, unter denen eine Pfandleihanstalt verpfändete Sachen herauszugeben habe, gehörten auch zu den den Geschäftsbetrieb dieser Anstalten regelnden Bestimmungen. Wo die in dem Zusatz erwähnten Bestimmungen bereits landesgesetzlich in Kraft seien, würden sie ohnehin auf Grund des Art. 47 aufrechterhalten bleiben; wo sie landesgesetzlich nicht in Geltung seien, würde die Landesgesetzgebung in der Lage sein, falls sich ein Bedürfniß herausstelle, auf Grund des Art. 3 das Erforderliche zu bestimmen.

Die Mehrheit nahm den Unterantrag an. Sie war der Meinung, daß die darin enthaltene Vorschrift nicht ohne Weiteres unter die Vorschriften über den Geschäftsbetrieb subsumirt werden könne. Dagegen erachtete man ein

Art. 47.
Geschäftsbetrieb d.
gewerblich.
Pfandleiher
u. d. Pfandleih-
anstalten.

dringendes Interesse für den angeregten Vorbehalt nur hinsichtlich der öffentlichen Pfandleihanstalten als nachgewiesen, und verneinte das Bedürfnis, den Vorbehalt auf Privatinstitute zu erstrecken, eine Erstreckung, die mit Rücksicht auf die Gefahr einer Förderung der gewerblichen Fälscherei ohnehin wenig angebracht sein würde.

XV. Zu Art. 48 lag der Antrag vor:

den Art. 48 ersatzlos zu streichen und im Art. 49 Abs. 2 den Satz 2 wie folgt zu fassen:

Art. 48.
Freigeb. Vers.
fügungen zu
Gunsten
Religiöser.

Ist zu einem Erwerbe von Todeswegen staatliche Genehmigung erforderlich und wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als schon vor dem Erbfall erteilt. Wird die Genehmigung verweigert, so gilt der Erwerb als nicht erfolgt. Der §. 2020 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (B.R.) findet entsprechende Anwendung.

Zur Begründung des Antrags wurde geltend gemacht, der Vorbehalt des Art. 48 sei zwecklos, da die landesgesetzlichen Vorschriften, deren Aufrechterhaltung er beziele, leicht umgangen werden könnten.

Die Mehrheit hielt diesen Gesichtspunkt nicht für durchgreifend und billigte den Art. 48 aus den in den Mot. S. 168 bis 170 angegebenen Gründen. Das Zitat im Abs. 2 ist durch das Zitat des §. 2020 (B.R.) zu ersetzen.

XVI. Nach der Anmerkung zu B.R. §. 21 (Entw. II §. 23) ist unter II Entscheidung darüber vorbehalten, ob im Entw. d. E.G. auszusprechen ist:

1. Die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über Zulassung, Schließung und Auflösung der Vereine bleiben unberührt.
2. Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach denen Religionsgesellschaften sowie geistliche Gesellschaften Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erlangen, bleiben unberührt.

(Vergl. I S. 619 unter III.)

Es lag der Antrag vor:

als Art. 48a zu bestimmen:

Unberührt bleiben die öffentlichrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung, Verbotung, Schließung und Auflösung der Vereine.

eventuell beizufügen:

sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen eine Religionsgesellschaft und eine geistliche Gesellschaft Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen kann und nach welchen religiöse Orden nur mit staatlicher Genehmigung errichtet oder eingeführt werden können.

Einigkeit bestand darüber, daß die Vorschriften der Landesgesetze, soweit sie das öffentliche Vereinsrecht betreffen, durch das B.G.B. nicht berührt würden; man erwog aber, daß ein besonderer Ausdruck dieses selbstverständlichen Vorbehalts im E.G. nicht nötig sei und daß derselbe insofern nicht unbedenklich sein würde, als dadurch der Grundsatz des Entw., daß an den Normen des öffentlichen Rechtes durch die Modifikation des bürgerlichen Rechtes überhaupt nichts geändert werden solle, verdunkelt werden könne. Dazu komme, daß

der Entw. des B. G. B. selbst im §. 71 Abs. 3 (B. R.) auf die fortdauernde Geltung des öffentlichen Vereinsrechts hinweise. Die Komm. lehnte deswegen den prinzipialen Antrag ab, erklärte sich dagegen mit dem ersten Halbsatz der eventuellen Zusatzbestimmung einverstanden. Hinsichtlich der landesgesetzlichen Bestimmungen, nach welchen eine Religionsgesellschaft und eine geistliche Gesellschaft, insbesondere auch eine neu sich bildende Sekte, Rechtsfähigkeit nur durch eine im Wege der Gesetzgebung erlassene besondere Norm erlangen kann, bedarf es nach der Ansicht der Mehrheit eines Vorbehalts, weil sonst die Meinung aufkommen könnte, die genannten, nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechtes gehörenden Gesellschaften seien in der Lage, die Rechtsfähigkeit ohne Rücksicht auf entgegenstehende landesgesetzliche Vorschriften (vergl. I C. 564) durch Eintragung in das Vereinsregister nach Maßgabe der Vorschriften des B. G. B. zu erlangen. Der zweite Halbsatz der eventuellen Zusatzbestimmung wurde abgelehnt, weil die Komm. für unzweifelhaft erachtete, daß die in Rede stehenden landesrechtlichen Vorschriften in den Bereich des unberührt bleibenden öffentlichen Rechtes fielen und daß deshalb die Aufnahme eines Vorbehalts weder notwendig noch angemessen erscheine.

431. (C. 8811 bis 8844.)

Schlufß-
redaktion d.
Entw. d.
B. G. B.

I. Beim Beginne der heutigen Sitzung befaßte sich die Komm. mit der von der Red. Komm. ausgearbeiteten Vorlage, welche den Entw. d. B. G. B. in der Fassung enthält, die ihm von der Red. Komm. nach nochmaliger Durchsicht seiner Bestimmungen gegeben worden ist.¹⁾ Zunächst wurden diejenigen Punkte zur Erörterung gestellt, bezüglich deren die Vorlage von früher beschlossenen Vorschriften in sachlicher Hinsicht abweicht oder bezüglich deren die Vornahme weiterer Aenderungen sachlicher Art angeregt wurde.

Die betreffenden Punkte sind folgende:

Red. Vorl.
§. 3 Abs. 1.
Zuständigk. d.
Vollst.-
erklärung.

1. Im §. 3 ist gesagt, daß die Volljährigkeitserklärung durch „Beschluss des Vormundschaftsgerichts“ erfolge, während es im Entw. II §. 12 Abs. 1 hieß „durch Verfügung der zuständigen Behörde“. Bei der Aenderung wurde als zweifellos angesehen, daß die Volljährigkeitserklärung zum Geschäftskreise des Vormundschaftsgerichts gehöre, und erwogen, daß die Bestimmung des Organs, welches die Funktionen des letzteren auszuüben hat, der Landesgesetzgebung überlassen bleibe.

Red. Vorl.
§. 56 Abs. 3.
Statut einge-
trag. Vereine.

2. Der §. 56 Abs. 3 bestimmt für die Anmeldung eines eingetragenen Vereins, daß die Satzung von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten solle. Neu ist dem Entw. II §. 53 Abs. 2 gegenüber das Erforderniß des Datums sowie die Abschwächung des Satzes zu einer bloßen Ordnungsvorschrift. Beides entspricht anderen Stellen des Entw.

¹⁾ Die Red. Vorl. weist mit der nach C. 398 bezüglich des §. 1502 Abs. 1 Satz 2 beschlossenen Aenderung den Entw. d. B. G. B. in der Gestalt auf, in welcher er dem Bundesrathe vorgelegt worden ist.